

LASERPOINTER – INFORMATIONEN FÜR HÄNDLER

Wussten Sie, dass Laserstrahlen gefährlich sind?

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in der Vergangenheit bereits auf den Missbrauch von Laserpointern, welche ursprünglich als optischer Zeigestab für Präsentationen entwickelt wurden, durch Kinder und Jugendliche hingewiesen. Das Laserlicht solcher Laserpointer kann bei unsachgemäßem Gebrauch Augenschäden verursachen.

Laser sind nach ihrer Leistungsstärke in Laserklassen eingeteilt. Laserpointer besitzen nach der europäischen Kennzeichnung typischerweise die Klasse 2 oder 3R (alternative amerikanische Kennzeichnung II oder IIIa). Die heute nicht mehr gültige Kennzeichnung 3a entspricht meistens einer Einstufung in die Klasse 3R.

Darüber hinaus gelangen besonders leistungsstarke Laserpointer auf den Schweizer Markt¹. Diese Laser mit der Kennzeichnung Klasse 3B oder 4 (alternative amerikanische Kennzeichnung IIIb oder IV) dürfen in der Schweiz jedoch nicht in Verkehr gebracht werden. Solche Laser werden nach dem Waffengesetz als gefährliche Gegenstände betrachtet und dürfen in der Öffentlichkeit nicht mitgeführt werden.

Die Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (VSS) stellt unter anderem Anforderungen an Laser in Spielzeug für Kinder unter 14 Jahren. Nach Anhang 2, Abschnitt 4, Ziffer 8 ist Spielzeug so zu gestalten und herzustellen, dass von ihm keine Gefahren für die Gesundheit ausgehen und keine Risiken einer Verletzung der Augen oder der Haut durch Laser, Leuchtdioden (LED) oder andere Strahlungen ausgehen.

In der technischen Norm SN EN 62115:2005 wird spezifiziert, dass Laser in Spielzeugen ausschliesslich der Klasse 1, welche die geringste Laserklasse darstellt, entsprechen dürfen. Hinweis: Laser der Laserklasse 1M gehören nicht zu Lasern der Klasse 1.

Für den Verkauf von Laserpointern ist daher zu beachten:

- Ein Laserpointer muss klassifiziert und gekennzeichnet sein.
- Laserpointer dürfen nur mit den Laserklassen 1, 1M, 2, 2M oder 3R (oder 3a) gekennzeichnet sein, Laserpointer mit der Kennzeichnung 3B oder 4 dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
- Der Käufer ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Laserpointer niemals auf Personen oder Verkehrsmittel gezielt werden darf. Laserstrahlen können zu Augenschäden führen.
- Laserpointer sind kein Spielzeug und gehören nicht in Kinderhände! Laserpointer oder Spielzeug mit Laser dürfen nur an Kinder bis 14 Jahren angeboten und verkauft werden, wenn der Laser mit Klasse 1 gekennzeichnet ist.

¹ Vorsicht Laserpointer!, Merkblatt des Bundesamts für Gesundheit, 12.10.2011. Online unter: www.bag.admin.ch > Themen > Strahlung, Radioaktivität und Schall > Laser/IPL